

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 34 (1944)
Heft: 47

Artikel: Das Nutzungsgut der Burgergemeinde Bern im Laufe der Geschichte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-648985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

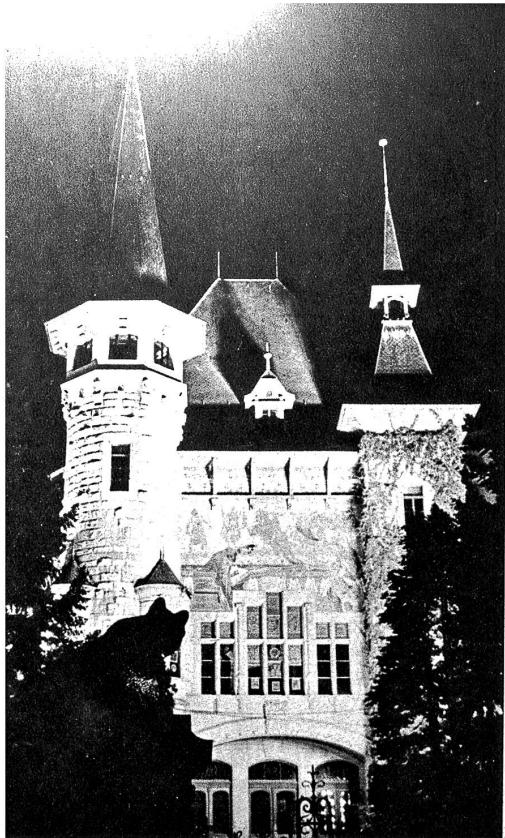
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auch beim Historischen Museum hat die Burgergemeinde in Zusammenarbeit mit Stadt und Kanton wesentlich mitgeholfen, dieses zu der heutigen Bedeutung zu führen
(Photo W. Nydegger)

Bis 1798 war Berns Burgerschaft mit der Stadtgemeinde rechtlich identisch und stellte mit dieser den korporativen Herrscher des alten Stadtstaates dar. Ursprünglich waren fast alle Stadtbewohner auch Burger. Im Laufe der Jahrhunderte erwuchsen aber die Nichtburger (Hintersassen) zur Mehrheit. Nachdem die Helvetik für kurze Zeit mit der Munizipalität etwas wie eine Einwohnergemeinde geschaffen hatte, kehrte man in der Mediation und Restauration zum burgerlichen Prinzip zurück. Erst die demokratische Verfassung von 1831 brachte den heutigen Dualismus: neben der alle Bern-

burger, gleichgültig wo sie wohnen, als Personalgemeinde umfassenden Burgergemeinde — die Einwohnergemeinde als eine Territorialgemeinschaft aller im Stadtgebiet lebenden Schweizerbürger.

Unter dem «ancien régime» bildete das Staatsvermögen unausgeschieden mit dem Stadt- und Burgeramt dem Eigentum nach einer Einheit. Die verschiedenen Vermögenskomplexe unterschieden sich nur nach ihrer Zweckbestimmung; die Interessen der burgerlich regierten Stadt und des Staates waren eng verknüpft. Und doch gab es von allem Anfang an ein besonderes burgerliches Nutzungsgut: den Bremgartenwald und die die Stadt umgebenden Felder. Deren Verleihung an Schultheiss, Räth und alle Burger von Bern zu Nutzung und Gebrauch wird auf die Handveste Kaiser Friedrichs II. von 1218 zurückgeführt. Durch sparsame Verwaltung vermehrte sich dieses Gut im Laufe der Zeit um viele andere Wälder der Umgebung. Alle Burger hatten Anteil an den Naturalnutzungen. Diese bestanden ursprünglich im Weidrecht auf der Allmende und in Nutzung des Ackerlandes nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft. Dazu kam später Anteil am Holzertrag der Wälder, der aber zum Teil auch zu Beamtenoldungen und Zuschüssen an Spitäler diente. Allmählich betrachteten viele Burger die ihnen zugewiesenen «Losäcker» als ihr Eigentum und verpachteten sie. Solchen und anderen Missbräuchen der Burgernutzungen steuerte zuweilen die Regierung.

Zur Zeit der Helvetik wurden Versuche einer Ausscheidung des Staats-, Munizipalitäts- und Burgerguts unternommen, verliefen aber resultlos. Erst 1803 (zu Beginn der Mediationsperiode) ist wie in gewissen andern Kantonen das Gut der ehemals souveränen Stadt vom

Staat durch die sogenannte *Dotationsurkunde* ausgeschieden worden. Alles Stadtgut verblieb im Eigentum der auf burgerlicher Grundlage wiederhergestellten Stadtgemeinde, doch unterschied die Urkunde zwischen dem allgemeinen Stadtgut und dem Burgeramt im engeren Sinn, das im «rechtmäßigen Eigentum der Bürgerschaft» verbleiben sollte. Dazu zählte sie die Stadtfelder, die Waldungen (also das Nutzungsgut) die Waisenhäuser, den Burgerhospital und gewisse Fonds (das Stiftungsgut), die Burgerbibliothek, den Botanischen Garten.

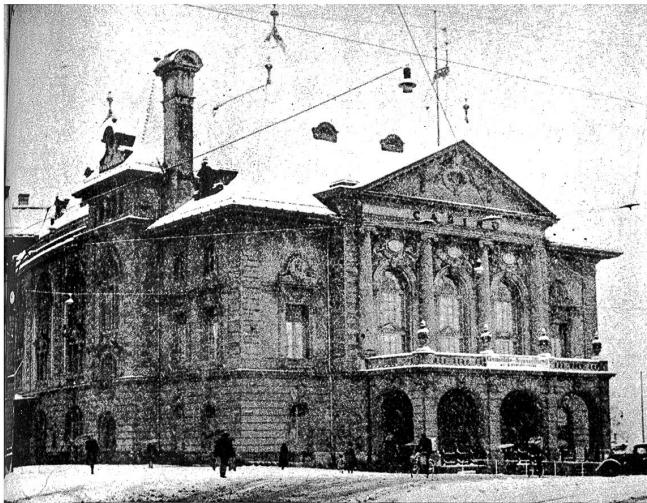
Die Benutzung der burgerlichen Stadtfelder wurde im Jahre 1800 reformiert. Anstelle der überholten Naturalwirtschaft trat die Verpachtung der Felder nach freier Konkurrenz; der Pachtelös wurde seither als «Feldgeld» unter die nutzungsberechtigten Burger verteilt. Nach einem Reglement von 1812 bekam jeder aktive, in Ehren stehende Burger, der mindestens 3 Monate jedes Jahres im Stadtbezirk wohnt, das Feldgeld. Burgerholz wurde nach einem Dekret von 1811 nur jedem verheirateten Bezugsberechtigten mit eigenem Haushalt im Stadtgebiet zuteilte.

Diese Ordnung blieb auch während der sogenannten Regeneration (1831–1846) bestehen, obwohl 1833 die Einwohnergemeinde geschafft wurde, die zwar die allgemeine Ortsverwaltung zu besorgen hatte, aber keine Güter zugeschieden bekam. Das ganze Gemeindegut, nicht nur das burgerliche Nutzungs- und Stiftungsgut, verblieben der Burgergemeinde zu Eigentum und Verwaltung. Das Gesetz sah nur vor, dass der Ertrag der Gemeindegüter «seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu verwenden sei, als es bisher geschehen». Zur Erfüllung ihrer Aufgaben musste sich die Einwohner von der Bur-



Ein Werk, auf das die Burgergemeinde besonders stolz sein darf, ist das Naturhistorische Museum, das mit seinen einzigartigen Sammlungen und deren aussergewöhnlich schöner Darstellung in der Schweiz einzig dasteht
(Photopress)





Das Casino ist mit burgerlichen Mitteln erbaut worden und gehört noch heute der Burgergemeinde (Photopress)



Das ehemalige Kocherspital, heute das Schlossli genannt, gehört jetzt als Sonderabteilung des Burgerspitals ebenfalls zum Burgergut (Photopress)

gergemeinde alljährlich Geldbeträge zu teilen lassen. Erst 1852, kurz bevor ein neues Gemeindegesetz, das die Ausscheidung der Gemeindegüter vorschrieb, in Kraft trat, schlossen die Burger- und die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Ausscheidungsvertrag ab, der die heutige Ordnung der Dinge brachte. Gestützt auf die Dotationsurkunde von 1803 verblieben der Burgerschaft ihr altes Nutzungsgut in Wald und Feld, die burgerlichen Stiftungsgüter, die Burger- oder Stadtbibliothek (die später mit der Hochschulbibliothek zusammengelegt wurde) und der ältere botanische Garten, während alles übrige Stadtgut der Einwohnergemeinde zugeordnet worden ist.

Bereits in der Regenerationszeit hatte es nicht an Neidern und Egoisten oder Aengstlichen ausser- und innerhalb der Burgerschaft gefehlt. Die einen versuchten, der Burgergemeinde ihr wertvolles, durch die Jahrhunderte erhaltenes und vermehrtes Gut wegzunehmen und staatlichen Zwecken zuzuführen, während andere Teilung der Burgergüter unter die vermeintlichen Anteilhaber erstrebten. In der Verfassung von 1846 blieb den Burgergemeinden ihr Eigentum am Nutzungs- und übrigen Burgergut gewährleistet. In der Zeit nach der Ausscheidung wollten zunächst auswärts wohnende Burger das Recht auf Nutzung auch auf sich ausgedehnt wissen. Sie beantragten Aufhebung der einschränkenden Voraussetzungen des Wohnsitzes in der Stadt, der Heirat und des eigenen Haushaltes und «Gleichstellung» aller Burger. Solche Bestrebungen bekämpfte der damalige Burgherr sehr geschickt, indem er betonte, es sei nicht an der Zeit, die veralteten Nutzungen noch auszudehnen. Bei den Naturalnutzungen sei dies nicht möglich; die Barausrichtungen, die durch die Vergrößerung noch kleiner würden, seien schädlich, weil hier Missbrauch, wie Vertrinken der geringen Geldbeträge, am nächsten liege. Diese Anträge wie diejenigen der «Reformer» König und Brunner, die Teilung der Nutzungsgüter unter alle Burger anstrebten, fanden aber glücklicherweise in den Versammlungen der Burgergemeinde der 1860er und 1870er Jahre keine Gnade. Als warmer Verteidiger einer Reform der Burgergemeinde ohne Teilung der Nutzungsgüter machte sich der Historiker Ed. v. Wattenwyl von Diessbach sehr verdient. Die burgerlichen

Behörden konnten übrigens schon damals darauf hinweisen, dass die Burgergemeinde Bern freiwillig aus dem Ertrage ihrer Güter die städtische Realschule unterstützte, an den Bau der Nydegg- und Eisenbahnbrücke sowie der Zentralbahn beigetragen habe. Eine Aufteilung der Nutzungsgüter würde dagegen niemandem wirklichen Vorteil bringen.

Die Misserfolge aller «Reformer» jener Zeit hatten Brunner endlich ins entgegengesetzte Lager getrieben. Als der Verfassungsrat von 1883 bis 1885 vor der Buntheit verschiedenster Pläne zur Neuordnung des bernischen Gemeindewesens

weder ein noch aus wusste, drang Brunner radikalster Antrag auf Abschaffung aller Burgergemeinden und Übertragung ihres Vermögens an die Einwohnergemeinden durch. Der Verfassungsentwurf ist aber besonders wegen dieser revolutionären Massnahme vom nüchternen Bernervolk mit grossem Mehr 1885 verworfen worden. Der «Burgersturm» war abgeschlagen — nun konnte Berns alte Burgerschaft selbst und ungezwungen an wirkliche Reformen gehen. Den Vorstoß zu solchen machten dieses Mal zwei Zünfte, die Gesellschaften zu Pfistern und zum Mohren. Die hier interessierende



Der Bremgartenwald ist uraltes Burgergut der Stadt Bern (Photo P. Balloux)

grosse Neuerung war die endgültige Abschaffung der Nutzungen in Wald und Feld. Ein Institut, das 6½ Jahrhunderte überdauert hatte, gehörte damit der Geschichte an. Was davon blieb, war lediglich die Etikette, denn heute noch heißen Forsten und Domänen (die alten «Felder») in der Sprache der Burgerverwaltung das «Nutzungsgut» der Burgergemeinde. Bis 1913 lastete auf diesem Gut allerdings noch eine Hypothek, denn bis dahin erhielten die 1888 Nutzungsberechtigten eine Rente.

Im Bewusstsein ihrer früheren Bedeutung für Stadt und Kanton ist die Burgergemeinde der Stadt Bern nicht nur bis heute die berufene Trägerin alterischer Tradition geblieben, sondern sie betätigte sich besonders seit 1888 mehr und mehr direkt und indirekt zugunsten öffentlicher, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Werke aller Art. Zusammen mit dem Staat und der Einwohnergemeinde leistete sie finanzielle Beiträge an den Bau des Historischen Museums auf dem Kirchenfeld, an den Ausbau des Münsterturns. Der Einwohnergemeinde trat sie zu lächerlich geringem Preis das Spitalackerfeld ab und ermöglichte dadurch den Bau der Kornhausbrücke. Durch Aktienübernahme wirkte sie am Bau verschiedener bernischer Bahnen und des Stadttheaters auf dem Kornhausplatz mit. Als die Einwohnergemeinde erklärte, sie könne den geplanten Bau eines neuen Kasinos in nächster Zeit nicht ausführen, übernahm 1903 die Burgergemeinde diese Aufgabe, die 1910 zur Vollendung kam. In der Ueberenkunft von 1903 ist die Einwohnergemeinde zudem von ihrer Beitragspflicht an die Stadtbibliothek und das Naturhistorische Museum gemäss Ausscheidungsvertrag von 1852 befreit worden. Dass Bern übrigens eines der sehenswertesten naturhistorischen Museen Europas besitzt, ist nicht zuletzt ein Verdienst der Burgergemeinde, zu deren Nutzungsgut dieses Museum gehört. Vereine, Institute und Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, bürgerliche wie nichtbürgerliche, fanden und finden bei der Burgergemeinde wohlwollende Förderung und Verständnis, obwohl die Mittel der Bürgerschaft je länger je mehr durch die seit der letzten Jahrhundertwende stets zunehmende kantone und eidgenössische Steuerlast geschmälert werden.

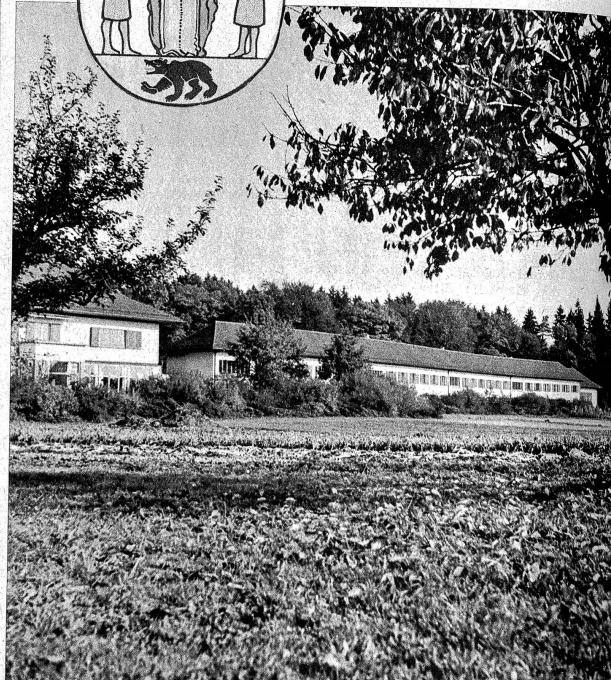
Das Fortbestehen der Burgergemeinde und ihres alten, auch heute noch bestverwalteten Nutzungsgutes bedeutet somit einen Segen für alle aus ihren Erträgeln bedachten Institutionen und besonders auch für das wissenschaftliche und künstlerische Kulturerbe der Bundesstadt. Einem ganz besonderen Segen stellt aber allein schon der Bestand des Burgergutes dar. Im Besitze der Bürgerschaft sind die herrlichen Wälder rund um die Stadt vor Teilung und Spekulation bewahrt worden; und diese Wälder sind nicht nur volkswirtschaftlich eine sichere, solide Reserve, sondern sie tragen viel zur Schönheit der Umgebung Berns bei. Gesundheitlich wie ästhetisch gleichermaßen wertvoll, könnten sie aus Berns Landschaft heute sowenig weggedacht werden, wie der burgerliche Kasinobau aus dem gesellschaftlichen und Musikleben der Stadt.

—yl.

Hier waltet die Anstaltsköchin ihres wichtigen Amtes. An der Jungmannschaft hat sie eifrige Helfer



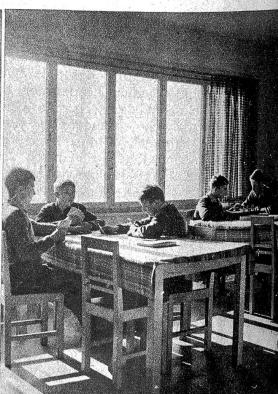
Baut für die Jugend Die Burgergemeinde



Das Burgerliche Waisenhaus der Stadt Bern, „gestiftet durch die Beschlüsse des Rates der Zwei-Hundertschweiz vom 26. Januar 1756 und vom 4. Februar 1757“, bildet eine Abteilung der Burgergemeinde Bern. Seit 1938 besteht nun ausserhalb der Stadt ein neues, modern eingerichtetes Jugendheim. Dort wohnen die Kinder in hellen, gesunden Räumen. Der Bau fügt sich natürlich in die Landschaft ein, nirgends den Wald im Hintergrund überschneidend.



Zöglingbau von Osten. Im Vordergrund das Schwimmbecken, das im Winter als Eisbahn benutzt wird. Die Zöglinge wohnen in Gruppen von höchstens 15 Kindern. Jede Gruppe wird von Gruppenleiterin betreut. Von schöner Wirkung ist die leichte Krümmung des Zöglingstraktes



Eingangshalle ist mit den Wappen der burgerlichen Zünfte (Photos W. Nydegger)



Die Schlafzimmer bieten für blos 3 Betten Raum, gewiss ein Fortschritt gegenüber den früheren Schlafsalen



Die beiden jüngsten Kinder im Waisenhaus

Unten: Schulpause. Die Hausschule des Burgerlichen Waisenhauses besitzt eine Primar- und Sekundarabteilung

